

nach sich, wenn Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet sind® Bei der Gefährdung von Sachwerten ist zu prüfen, ob § 191 Ziff# 3 StGB Anwendung findet® Unglücksfälle können in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch schuldhaftes, schuldloses Handels, oder sonstige Ereignisse hervorgerufen werden« Eine Entscheidung des/OG definiert den Unglücksfall fall folgendermaßen! "In Unglücksfallim Sinne des § 119 StGB» ist dann gegeben, wenn durch Selbstverschulden I Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse für eine IPerson akute Leibes- ode: ^Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß« (NJ 1969, B# 57) Auch eine plötzlich hervorbrechende Krankheit mit gefährlichen Symptomen kann den Charakter eines Unglücksfalles haben (z# B^ Blut stürz, Herzinfarkt, Ohnmacht u# ä)# Die Situation muß es aber erfordern, daß zur Verhütung weiterer Schäden fremde i/Hilfe erforderlich ist*

Die ^Gemeingefahr bedeutet unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines einzelnen oder mehrerer individuell nicht bestimmter Menschen#

Die j^Hilfeleistung bestimmt sich nach der konkreten Sachlage, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten# Beruf*, Tätigkeit, körperliche Konstitution und Gesundheit können für die Art und den Umfang der Hilfeleistung von Bedeutung sein# Bei Verletzungen kann ein Arzt bessere Hilfe leisten, als ein medizinischer Laie# Bei der Rettung eines Ertrinkenden kann ein kräftiger, routinierter Schwimmer, nicht aber ein schwächerer alter Mensch bzw# ein Nichtschwimmer Hilfe leisten# Es werden also durch den § 119 StGB keine Anforderungen gestellt, die der Hilfeleistende nicht erfüllen kann# Ist die Hilfeleistung mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder